



DR. MARTIN DRAXLER
ÖFFENTLICHER NOTAR
MEDIATOR

57/SN-283 IM 5

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Perchtoldsdorf, am 02. Mai 2002

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über gerichtsnahe
Mediation.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Beilage übermittle ich über Auftrag von 7 MediatorInnen-Praxisorganisationen deren
Einheitliche Stellungnahme in 25 Ausfertigungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Draxler

Beilage w.e.

Ein.Med.
E300402

Einheitliche Stellungnahme
von 7 MediatorInnen – Praxisorganisationen
vom 30. April 2002

AVM – Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln

forum wirtschaftsmediation

ÖBM – Österreichischer Bundesverband der MediatorInnen

ÖBVP – Österreichischer Berufsverband für Psychotherapie

Österreichischer Verein für Co-Mediation

VFM – Verein zur Förderung von Mediation

Verein NEUSTART als Trägerorganisation des außergerichtlichen Tatausgleiches

haben sich nach Vorgesprächen ab Jänner 2002 entschlossen, im Rahmen des Gesetzeswerdungsverfahrens eines Bundesgesetzes über (gerichtsnahe) Mediation eine gemeinsame Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz zu verfassen und auch die weitere Vorgangsweise im Gesetzeswerdungsverfahren gemeinsam zu koordinieren. Dadurch soll vor allem auch begonnen werden, die bisherige Zersplitterung der Praxisorganisationen auf dem Bereich der Mediation in Österreich zu überwinden und den Erfordernissen für eine erfolgreiche und unbehinderte Weiterentwicklung von Mediation und anderen alternativen Konfliktlösungsverfahren eine deutliche und einheitliche Stimme zu geben. Am Prozeß weiters beteiligt sind die Plattform Mediation, sowie die ARGE Bildungsmanagement.

Den beteiligten Organisationen ist bewußt, daß es sich bei dem Zusammenschluß zur einheitlichen Stellungnahme und zur weiteren Vorgangsweise im Gesetzeswerdungsverfahren um einen **offenen Prozeß** handelt und interessierte MediatorInnen-Organisationen oder Berufsverbände in diesen Prozeß bis zur Gesetzeswerdung miteinbezogen werden sollen.

Die Organisationen und Verbände, die sich zu dieser einheitlichen Stellungnahme zusammengeschlossen haben, vertreten zusammen weitaus mehr als 90 % aller in Österreich aktiven MediatorInnen.

- SEITE 2 -

Präambel

- **Der Gesetzesentwurf** erkennt die **Entwicklung von Mediation in Österreich** aus mehreren Strängen und geht vornehmlich vom Entwicklungsstrang der Familienmediation aus.
- **Daraus und aus der bloßen Teilregelung von Mediation – zivilrechtliche Mediation – ergibt sich für uns die Besorgnis der Spaltung und Beschädigung der weiteren Entwicklung von Mediation in Österreich.**
- **Für die Gestaltung von Mediationsverfahren ist anerkannt, daß diese von den Prinzipien der Selbstbestimmung der Parteien (Medianden) auszugehen hat: Der Konflikt und seine Behandlung wird den Parteien zurückgegeben. Der Mediator unterstützt diesen Prozeß, nicht die Transformierung des Konfliktes auf die juristische Fachebene.**
- **Wenn Mediation zur Ermöglichung und Unterstützung von privatautonomer Gestaltung von Konfliktbehandlung dienen soll, dann muß sichergestellt sein, daß die Bedingungen freier Selbstbestimmung tatsächlich gegeben sind. Nur dies gewährleistet dann auch die Chance auf selbstgestaltetes Recht.**
- **Es widerspricht dem Grundgedanken von Mediation, die außerstaatliche Konfliktregelung unter staatliche Kontrolle – wie im Entwurf durch die ministerielle Mediatorenliste vorgesehen – zu stellen.**
- **Ein Gesetz über Mediation muß die Vielfalt der Methode und Konfliktlösungsmodelle fördern und integrieren.**
- **Jede Einschränkung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bedeutet einen schweren Schaden für die Entwicklung von Mediation in Österreich.**
- **Unser Modell eines mediationsfördernden organisatorischen Rahmens stellen wir unter Punkt 3.2 vor. Dieses sieht die überregional tätigen MediatorInnen – Praxisverbände als zentrale Träger der weiteren Mediationstätigkeit und –entwicklung durch die MediatorInnen Österreichs.**
- **Wir haben beschlossen, unsere weiteren Aktivitäten im Gesetzeswiedergabeverfahren zu koordinieren und einheitlich vorzugehen. An diesem Prozeß sollen auch andere interessierte Organisationen und Institutionen teilnehmen können (offener Prozeß).**

- SEITE 3 -

- **Wir werden auch einen einheitlichen Vorschlag für die Besetzung des Beirates unterbreiten.**

1. Rückblick auf die Entwicklung der Mediation in Österreich:

Jene neuen und alternativen Konfliktlösungsmodelle und gesellschaftliche Entwicklungen weg von obrigkeitlichen Konfliktlösungen, die heute unter „Mediation“ als Sammelbegriff subsumiert werden, haben sich in Österreich ca. seit Mitte der 80-iger Jahre des 20. Jahrhunderts entwickelt. Es können **mehrere Entwicklungsstränge** beobachtet werden, die sich **größtenteils unabhängig voneinander** aus gleichen oder ähnlichen Ansätzen heraus entwickelt haben. Signifikant ist, daß die Zusammenfassung der verschiedenen Bereiche als Teile eines gemeinsamen Ganzen unter dem Begriff „Mediation“ erst viel später erfolgte. Als Meilenstein dieser Entwicklung und erstmaligen Zusammenführung in Österreich kann das **1. internationale Klagenfurter Symposium „Die Welt der Mediation“** im Oktober 1996 angesehen werden.

Die Betrachtung der einzelnen Entwicklungsstränge ist im Rahmen des Gesetzeswerdungsverfahrens kein nostalgischer Rückblick, sondern von mehrfach aktueller grundsätzlicher Bedeutung.

Außergerichtlicher Tatausgleich ATA - Konfliktregelung

- 1984 Modellversuch ATA bei jugendlichen Straftätern
- 1989 gesetzliche Regelung für den ATA bei Jugendlichen; Beginn der Diskussion um ATA für Erwachsene
- 1992 Modellversuch ATA für Erwachsene – rechtliche Absicherung durch die Strafprozeßnovelle 1999

Schulmediation:

Modelle eines anderen Umgangs mit Konflikten im Klassenzimmer; Klassenkonferenzen, Kooperationsmodelle auf Schulebene haben sich seit den 80-iger Jahren entwickelt. In den

- SEITE 4 -

90-iger Jahren Entwicklungen wie beispielsweise Konfliktlotsen oder spezielle Lehrerausbildungen für kooperative Konfliktlösungen.

Familienmediation:

Beginn des Modellversuchs Mediation an den Familiengerichten Wien – Floridsdorf und Salzburg ab 1993/1994. Weiterführung des Modells ab 1996 durch den Österreichischen Verein für Co-Mediation. Kontinuierliche Ausweitung auf ganz Österreich. Parallel dazu entwickelte sich die Form der Mediation durch eine(n) MediatorIn.

Umweltmediation:

Zwischen 1990 und 1999 haben 19 Konfliktregelungsverfahren im Umweltbereich stattgefunden bzw. begonnen, die einem mediations- oder mediationsähnlichen Verfahren entsprechen (ÖGUT-Studie Umweltmediation, Wien, 1999, S. 144). Seit 1995 ist eine zunehmende Durchführung von Mediationsverfahren bei umweltrelevanten Projekten zu beobachten. Österreich nimmt im europäischen Vergleich eine Spitzenstellung in bezug auf Praxis und gesetzlicher Verankerung ein.

Insbesondere im Umweltbereich werden die Begriffe „Mediation“ und „Mediator“ äußerst uneinheitlich verwendet. Je nach Festlegung der Kriterien können

- Mediationsverfahren
- mediationsähnliche Verfahren
- Verfahren mit mediativen Elementen
- und sonstige Konfliktbehandlungsfälle

unterschieden werden, die z. T. während den betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren oder UVP-Verfahren durchgeführt werden, z.T. diesen vorgelagert sind.

Als **Standard** hat sich vor allem **in den Umweltmediationsverfahren** herausentwickelt, daß am Ende des Mediationsverfahrens die Verhandlungsergebnisse schriftlich in eine **rechtsverbindliche zivilrechtliche Vereinbarung** gefaßt werden, in welcher das Verhand-

- SEITE 5 -

lungsergebnis zwischen den Parteien verbindlich festgehalten wird (z.B. HLAG Gasteiner Tal, 2000; Leube – Gartenau, 1996/1997; Ybbs, 2000).

Wirtschaftsmediation:

Der Begriff „Wirtschaftsmediation“ an sich ist schon ein **Sammelbegriff** für verschiedenartige Mediations- und andere Konfliktlösungsverfahren in ganz unterschiedlichen Kontexten. Zebisch (Wirtschaftsmediation in Österreich, heute und morgen, Eigenverlag, Schärding 2000) listet 10 Konfliktbereiche mit überwiegend **internem Bezug** auf, wie beispielsweise merger & acquisitions, Nachfolge/Betriebsübergaben, Gesellschafterstreitigkeiten – besonders in Familienbetrieben, hierarchische Konflikte, Arbeitsplatzkonflikte o.ä., und 6 Bereiche mit **externem Bezug**, wie beispielsweise Konflikte zwischen Kunden und Lieferanten; Streitigkeiten aus allen Formen von Verträgen zwischen Unternehmen, usw.

Die verschiedenen unterschiedlichen Streitkonstellationen lassen sich gerade im Rahmen des Wirtschaftsbereiches nicht in ein einziges alternatives Streitbeilegungssystem pressen; zutreffender wird die Suche nach der dem Streit adäquaten Konfliktlösungsform als: „to fit the forum to the fuss“ (Sander-Goldberg, Negotiation Journal, USA, Jänner 1994) beschrieben.

Die Entwicklung in Österreich auf dem Gebiet der Wirtschaftsmediation ist spiegelbildlich uneinheitlich. Die Abgrenzung zu verschiedenen Formen von Unternehmensberatungen wie Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Organisationsberatung und Coaching, ist noch kaum erfolgt. Gerade in diesem Bereich wird Mediation „als nur e i n mögliches Verfahren innerhalb der großen Bandbreite von Konfliktmanagementtechniken“ (so z.B. Friedrich Glasl aufgrund seiner ca. 35-jährigen Erfahrung auf diesem Gebiet) angesehen.

Internationale Mediation – Friedensarbeit:

Ein Überblick über die österreichischen Entwicklungsstränge wäre unvollständig, würde der Bereich der **Friedensarbeit** ausgeklammert werden. Viele der Mediationsmodelle wurden zum Teil im Rahmen von internationalen Konfliktlösungsbemühungen entwickelt, so gerade auch das Harvard-Konzept. Die Arbeit des Österreichischen Friedensinstitutes und diverser lokaler Friedensbüros blickt ebenfalls auf eine zum Teil über 15-jährige Geschichte zurück.

- SEITE 6 -

2. Organisationsentwicklung der Mediation in Österreich:

Die getrennten Entwicklungsstränge drücken sich auch in der Organisationsentwicklung der Mediation in Österreich aus.

2.1 Außergerichtlicher Tatausgleich - ATA

Im Bereich des Außergerichtlichen Tatausgleiches arbeitet der Verein Neustart (früher Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit) unter Anwendung mediatorischer Methoden. Gerade beim ATA hat sich ein sehr gutes Arbeitsbündnis zwischen der Justiz als Auftraggeber und dem ATA entwickelt. Der Verein NEUSTART unterhält für den ATA 12 Geschäftsstellen und 19 regionale Sprechstellen in allen Bundesländern. Im Rahmen der Diversionsmaßnahmen ist die positive Arbeit und gesellschaftliche Bedeutung des ATA sowohl in der täglichen Strafrechtspraxis als auch in der Strafrechtslehre ganz einhellig als erfolgreich und bedeutsam anerkannt. Der Verein NEUSTART trägt sowohl die Ausbildungen der strafrechtlichen Konfliktlöser als auch die tägliche Arbeit zur vollsten Zufriedenheit aller Beteiligten. Gerade auch der Zufriedenheitsgrad der Verbrechenopfer ist sehr hoch.

Im Rahmen des ATA wurden einige differenzierte Konfliktlösungsmodelle erarbeitet, die sich bewährt haben und die auf die besondere Täter – Opfer – Problematik eingehen. Das Thema der unbedingten Verschwiegenheitspflicht hat gerade auch hier einen besonderen Stellenwert.

Typischerweise werden in ATA-Konfliktregelungen **auch die zivilrechtlichen Ansprüche zwischen Opfer und Täter mitgeregelt** – und sei es nur in der Form, daß festgehalten wird, daß außerhalb des ATA – Verhandlungsergebnisses keine weiteren zivilrechtlichen Ansprüche zwischen Opfer und Täter aus dem Anlaßfall bestehen.

2.2 Familienmediation:

- 2.2.1 Die Organisationsentwicklung im Bereich der **Familienmediation** beginnt in der ersten Hälfte der 90-iger Jahre und ist mit dem Modellversuch Mediation des Bundesministeriums für Justiz und des damaligen Familienministeriums eng verbunden, auch wenn Einzelne schon zuvor Mediation praktizierten. Aus dem Modellprojekt entwickelte sich 1996 der Österreichische Verein für Co-Mediation. Auch eine Reihe von anderen Mediatorenverbänden aus einer Gründungswelle um die Mitte der 90-iger Jahre konzentrierte sich vorerst vornehmlich auf das Gebiet der Familienmediation.
- 2.2.2. Eine erste normative Zusammenfassung hat die Familienmediation in der **Ausführungsrichtlinie zur Mediation** gemäß § 39 c FLAG 1967 des Ministeriums für soziale Sicherheit und Generationen (1. Fassung 2000) gefunden, in welcher grundlegende Prinzipien der Mediation, Grundqualifikationen und mediatorische Qualifikationen der Mediatoren sowie ein Rahmencurriculum für Familienmediation festgeschrieben wurden. Das dort festgeschriebene Modell entspricht im wesentlichen dem im Rahmen des Modellversuchs ab 1994 entwickelten Mediationsmodell. Zum Teil sind Besonderheiten der Familienmediation festgeschrieben, die sich in dieser Form in einen gesetzlichen Rahmen für die vielfältigen Modelle im Rahmen aller zivilrechtlichen Mediationsbereiche nicht übernehmen lassen (z.B. § 10 Z. 2 der Ausführungsrichtlinie: Im Rahmen gerade von Mehrparteienkonflikten im Bereich der Wirtschafts- und Umweltmediation sind **vertrauliche Einzelgespräche** üblich und anerkannt). Das Thema der Vertraulichkeit und Öffentlichkeitsarbeit ist beispielsweise gerade in Umweltmediationen ein im Einzelfall im Rahmen des Mediationsvertrages festzulegender Verhandlungsgegenstand der Konfliktparteien.
- 2.2.3 Neben dem Modell der Co-Mediation werden familienrechtliche Mediationen gleichrangig auch von EinzelmediatorInnen ausgeübt.
- 2.2.4 Vom Familienministerium wurden folgende **Vereine als Rechtsträger** im Sinne der §§ 1, 2 der Ausführungsrichtlinie **anerkannt**:
- Österreichischer Verein für Co-Mediation (VCM)
 - Österreichischer Berufsverband der Mediatorinnen (ÖBM)
 - Verein zur Förderung von Mediation (VFM)

- SEITE 8 -

- Arbeitsgemeinschaft COOP-MEDIATION, vertreten durch den ÖBVP, bestehend aus dem Österreichischen Bundesverband der Psychotherapie (ÖBVP) und der AVM – Anwaltlichen Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln
- Verein win-win¹.

Diese Trägerorganisationen haben in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen für den Geltungsbereich der Ausführungsrichtlinie eine Liste der anerkannten MediatorInnenteams publiziert, in welcher alle MediatorInnenteams zusammengefaßt sind, die einem der beteiligten Vereine angehören.

Die Verantwortung für die Aufnahme in diese Liste liegt dabei bei den Vereinen, ebenso die Kontrolle über die Einhaltung der Aufnahme Standards und die laufende Fortbildung. Über die Aufnahme Standards sowie über die Ausbildungsrichtlinien gab es vor Erlassung der zitierten Ausführungsrichtlinie Konsensgespräche zwischen den Mediatoren-Praxisorganisationen.

Die Zusammenarbeit der Rechtsträger im Bereich der Familienrechtsmediation funktioniert zufriedenstellend und problemlos.

Aufgrund der Entstehungsgeschichte der Ausführungsrichtlinie war gewährleistet, daß die umfangreichen Erfahrungen aus dem Modellprojekt Mediation seit 1994 einfließen konnten. Aufgrund unserer Beobachtung und täglichen Praxiserfahrung haben sich die dortigen Regelungen bewährt; allenfalls mit der Bemerkung, daß bei Inanspruchnahme von Förderungen die Berichte und Statistiken sehr aufwendig sind und das Erfordernis einer gerichtlichen Aktenzahl vor dem Beginn der Mediation als zum Teil einschränkend und die Medianten behindernd erlebt wird.

2.3 Umweltmediation, Wirtschaftsmediation:

Vergleichbar feste Organisationsformen gibt es im Bereich der **Umweltmediation** und der **Wirtschaftsmediation** durch die Vereine ÖBM – Österreichischer Bundesverband der MediatorInnen, der größten Vereinigung von MediatorInnen, und forum wirtschaftsmediation. Die Bedeutung dieser beiden Bereiche ist mit jenen der Strafrechtsmediation und Familienrechtsmediation gleichzusetzen. Zusammen mit diesen bilden sie jenen Bereich, der am e-

¹ Der Verein **win-win** konnte aus innerorganisatorischen Gründen nicht an der ersten Besprechung der Organisationen dieser einheitlichen Stellungnahme teilnehmen, unterstützt die Initiative jedoch prinzipiell.

- SEITE 9 -

hesten mit dem gesetzlichen Regelungsumfang der „zivilrechtlichen Mediation“ assoziiert werden kann.

2.4 Anerkennung von Mediation im Gewerberecht:

Die bisherige berufsrechtliche Grundlage von MediatorInnen erfolgt im Rahmen des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater, mit einem auf Mediation eingeschränkten Gewerbeschein. Das Verhältnis des geplanten Gesetzes zum Gewerberecht ist noch zu definieren.

3. Ein die Mediation förderndes Organisationssystem

3.1 Grundsätzliche Überlegungen:

Es ist schon ein Gemeinplatz, einen inneren Zusammenhang zwischen Inhalt und Form eines Regelungssystems festzustellen. Mediation als ein Hauptanwendungsfall von Außergerichtlicher Konfliktregelung gehört zu den im Vergleich zur gerichtlichen Konfliktlösung informelleren Konfliktlösungsmodellen (vgl. Breidenbach, Mediation, Köln 1995, S. 35).

Für die Gestaltung von Mediationsverfahren ist anerkannt, daß diese von den Prinzipien der Selbstbestimmung der Parteien (Medianden) auszugehen hat: Der Konflikt und seine Behandlung wird den Parteien zurückgegeben. Der Mediator unterstützt diesen Prozeß, nicht die Transformierung des Konfliktes auf die juristische Fachebene.

Wenn Mediation zur Ermöglichung und Unterstützung von privatautonomer Gestaltung von Konfliktbehandlung dienen soll, dann muß sichergestellt sein, daß die Bedingungen freier Selbstbestimmung tatsächlich gegeben sind. Nur dies gewährleistet dann auch die Chance auf selbstgestaltetes Recht (vgl. Breidenbach, a.a.O., S.255)

Diese Grundsätze gelten nicht nur für die Durchführung von einzelnen Mediationen, sie gelten auch für die organisatorischen Rahmenbedingungen bei der rechtlichen Anerkennung neuer Formen von Konfliktregelung durch den Gesetzgeber.

Wir erkennen, daß sich der Gesetzgeber dabei in einem gewissen Dilemma befindet: Er ist dazu aufgerufen, neue, in Konkurrenz zum innerstaatlichen gerichtlichen System stehende Konfliktlösungsformen und -modelle anzuerkennen und diesen die für deren Entwicklung erforderliche Bewegungsfreiheit zu belassen. Dabei soll auch der weitere Gemeinplatz an-

- SEITE 10 -

gesprochen werden, daß **Mediation kein Allheilmittel für Konflikte** ist. Die ureigenste Funktion des Rechtes, gesellschaftliche adäquate Rahmenbedingungen zu schaffen und den Schwächeren vor dem Stärkeren zu schützen, bleibt unberührt. Gerade in Fällen von Machtungleichgewicht und Gewalt wird der Staat und werden die Gerichte auch weiterhin ihre Funktion mit geeigneten Methoden wahrzunehmen haben.

3.2 Unser Vorschlag: Ein mediationsförderndes und dem Entwicklungsstand adäquates Organisationsmodell.

Sowohl aus grundsätzlichen Systemüberlegungen als auch aus der tatsächlichen Entwicklung der Mediation in Österreich ergibt sich ein anderes Organisationsmodell als jenes des Ministerialentwurfes:

- **Autonome MediatorInnen-Organisationen auf zivilrechtlicher Basis (Vereine) mit überregionaler Bedeutung sind die adäquaten und geeigneten Träger der weiteren Entwicklung von Mediation in Österreich.**
- Diese verpflichten sich zu qualitativ hochwertigen **einheitlichen Mindestaufnahmestandards**, wobei es den Organisationen frei steht, zusätzliche Aufnahmekriterien für die eigene Organisation zu beschließen.
- Diese geben **eine einheitliche MediatorInnenliste** heraus.
- Bewerber, die die Aufnahmebedingungen erfüllen, erhalten die Möglichkeit der **Aufnahme auf die MediatorInnenliste** ohne verpflichtende Mitgliedschaft.
- Kontinuierliche **Qualitätskontrolle** in den Organisationen
- **Bestimmender Einfluß auf den Beirat** und den Ausschuß durch die Mediatoren-Praktikerorganisationen als wesentlichste Garantie einer freien und unbehinderten Weiterentwicklung von Mediation.
- **Beiratskompetenzen:**
 - **Approbierung der MediatorInnen-Organisationen** nach einheitlichen, transparenten und sachlich begründeten Kriterien.
 - **Approbierung der Aus- und Fortbildungsinstitute und Lehrgänge** nach einheitlichen, transparenten und sachlich begründeten Qualitätskriterien .

3.3 Qualitative Unterschiede zum System einer vom Ministerium geführten Liste:

3.3.1 Die Aufnahmekriterien stehen in der Autonomie der Organisationen. Die Einhaltung der vereinbarten Mindestaufnahmekriterien als Qualitätssicherung gegenüber den Mediationsklienten wird vom Beirat anhand der Statuten der Organisationen überwacht. Die „gänzlich neue Administrativangelegenheit im Bereich der Justiz (Erläuterungen zum Ministerialentwurf S. 34) mit etwa einem A1- und einem A2 Bediensteten (Entwurf S. 20) kann entfallen.

Die im Rahmen des Beirates anfallenden Sekretariatsarbeiten sind demgegenüber sicher wesentlich geringer anzusetzen. Auch der Aufgabenbereich des Beirates bzw. Ausschusses des Beirates ist bei unserem Modell entscheidend weniger zeit- und kostenaufwendig.

3.3.2 Durch den Wegfall eines eigenen Verwaltungsverfahrens zur Eintragung und Führung einer ministeriellen Mediatorenliste können eine Reihe von unsachlichen und mediationsbehindernden Kontroll- und Strafbestimmungen des Gesetzesentwurfes entfallen (vor allem § 32 Z. 2 !).

3.3.3 Die Einhaltung der festgelegten Mindestaufnahmebedingungen wird in die Verantwortung der Mediatorenorganisationen gegeben. Das entspricht dem bisherigen Usus im Bereich der geförderten Familienmediation.

3.3.4 Durch die Trennung der Listenführung von reinen Ausbildungsinstituten ist eine bessere Kontrolle der Einhaltung der Aufnahme-Mindeststandards gewährleistet.

3.3.5 Die autonomen Mediatorenorganisationen, welche schon bisher die Entwicklung der Mediation in Österreich getragen haben, können dieser Aufgabe gestärkt auch weiterhin nachkommen. Das fördert sowohl die Tiefen- als auch die Breitenentwicklung von Mediation und entspricht dem gegenwärtigen Entwicklungsstand. Nur so ist auch weiterhin die Neuentwicklung neuer Praxis-Modelle und der koordinierte Erfahrungsaustausch gewährleistet. Die Führung einer zentralen ministeriellen MediatorInnenliste ist demgegenüber schwerfälliger und weniger transparent.

3.3.6 Durch die Mehrzahl von Trägerorganisationen können sich die angehenden MediatorInnen jene Organisation zur Listenführung aussuchen, die ihnen am besten entspricht.

- SEITE 12 -

- 3.3.7 Besonders durch den Wegfall der Kontroll- und Meldepflichten, die mit dem ministeriellen Eintragungssystem untrennbar verbunden sind, wird der lebensnotwendige Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsaspekt von Mediation beibehalten. Das Mißtrauen von Klienten gegenüber staatlichen Meldepflichten kann gar nicht erst zum Tragen kommen.
- 3.3.8 Das dezentrale, autonome Organisationsmodell fördert auch ein frei entwickelbares adäquates Honorarsystem. Bei einer einheitlichen ministeriellen Mediatorenliste muß mit einem einheitlichen, notwendigerweise Teile benachteiligenden Tarifsysteem gerechnet werden.

4. Zum Entwurf des Bundesministeriums für Justiz:

4.1 Grundsatzkritik:

- 4.1.1 Der Gesetzesentwurf verkennt die Entwicklung von Mediation in Österreich aus mehreren Strängen und geht vornehmlich vom Entwicklungsstrang der Familienmediation aus. Das ist einerseits verständlich, hatte das Justizministerium bislang hauptsächlich damit zu tun. Andererseits lassen sich eine Reihe von Schwächen des Entwurfs gerade daraus erklären, daß vor allem einige Modelle der Familienmediation, zu wenig die vielfältigen Modelle der Wirtschafts- und Umweltmediation, Arbeit mit großen Gruppen, bedacht wurden (z.B. §§ 1, 10, 23, 24, 28 des Entwurfs).

Auf die Erfordernisse des ATA, der nach der weiten Entwurfsdefinition ebenfalls im Normalfall unter das Gesetz fällt, wird im Entwurf nicht eingegangen.

Es sollte klargestellt werden, daß die Tätigkeit eines Konfliktreglers gemäß § 90 g STPO durch dieses Bundesgesetz nicht berührt wird.

Aus der Teilregelung von Mediation – noch dazu in derart restriktiver und repressiver Form mit Berufsverboten - § 32 Ziff. 2! – erklärt sich unsere **Besorgnis der Spaltung und Beschädigung der weiteren Entwicklung von Mediation** in Österreich.

- 4.1.2 Den **weiteren Grundsatzeinwand**, daß es dem Grundgedanken von Mediation widerspricht, die Mediatoren unter eine staatliche Kontrolle – wie im Entwurf vorgesehen – zu stellen, haben wir bereits oben ausgeführt; dazu verweisen wir auch auf den Offenen Brief des Mediatorenteams Roschger-Stadlmayr und Steinacher vom 29.01.2002.

4.2 . Der Name des Gesetzes

Der **Name des Gesetzes** „gerichtsnahe“ Mediation erscheint uns aus mehreren Gesichtspunkten unpassend oder irreführend. Mediation ist kein Anhängsel zum Gericht. Im Gegenteil: „Einige Mediatoren sehen die Mediation als Teil des alternativen Konfliktlösungsgebietes in einem Spannungsverhältnis und Widerspruch zum staatlichen Gerichtssystem, andere Mediatoren wiederum sehen die Mediation als Erweiterung bzw. komplementäre Konfliktlösungsmethode.“ Nach dem Konzept des Gesetzesentwurfes sollte man eher von „**zivilrechtlicher Mediation**“ reden. Die Einschränkung „gerichtsnahe“ oder „zivilrechtlich“ erfolgt unseres Erachtens ohnedies nur aus kompetenzrechtlichen Überlegungen, um das Gebiet der Mediation im Bereich des Justizministeriums anzusiedeln. Bei umfassender Regelung von Mediation könnte sowohl das Wort „gerichtsnahe“ als auch „zivilrechtlich“ ersatzlos entfallen. Auch aus diesen Überlegungen folgt, daß nicht das Wort „gerichtsnahe“ das Unterscheidungskriterium ist (Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes), sondern die Anknüpfung an die Zuständigkeit der innerstaatlichen Gerichte in Abgrenzung zum Verwaltungsrecht.

4.3 Zu den einzelnen Entwurfsbestimmungen:

zu § 1:

Wir begrüßen die Definition von Mediation in § 1 Abs. 1 in welcher die Festlegungen wie Freiwilligkeit der Parteien, fachliche Ausbildung des Vermittlers und eigenverantwortliche Lösung der Parteien ebenso festgeschrieben wird wie die anerkannten Methoden und die Einführung des Wortes Konflikt, somit Erweiterung der Betrachtungsweise und des Anwendungsbereiches des Gesetzes im Vergleich zum staatlichen Prozeß. Daß der Vermittler keine eigene Entscheidungsmacht hat, muß im Gesetz ausdrücklich (und nicht nur in den Erläuterungen) verankert werden.

Durch § 1 Abs. 2 wird ein denkbar weiter Anwendungsbereich für zivilrechtliche Mediation definiert. Wenn das Gesetz insgesamt – auch in Anerkennung der gewachsenen Organisationsformen der Mediatorenorganisationen - mediationsförderlich und nicht die Entwicklung der Mediation einschränkend wird, begrüßen wir den weiten Anwendungsbereich.

- SEITE 14 -

International gesehen hat sich der Begriff von Mediation in den letzten 10 Jahren wesentlich weiterentwickelt. Die Mediationspraxis ist durch **eine beträchtliche Formenvielfalt** gekennzeichnet.

Eine Einteilung unterscheidet z.B. folgende Mediationsformen:

- evaluative (evaluierend, bewertend)
- settlement (kompromißorientiert)
- faciliative (interessensorientiert, moderierend)
- transformativ
- Mischformen

Andere beschreiben den Spannungsbogen der verschiedenen Mediationsansätze als Kontinuum mit den Polen

- faciliative (moderierend) und
- evaluative (bewertend),

Im Zuge der Gesetzgebung sollten folgende **Abgrenzungen und Klarstellungen** erfolgen:

- Abgrenzung zum Gerichtssystem und Schiedsgerichtssystem in jeder Ausformung, denn der Mediator hat keine Entscheidungsmacht.
- Gesetzliche Regelung nur von **zivilrechtlicher, außergerichtlicher Konfliktregelung mit Drittintervention**, also Einschreiten eines außenstehenden, neutralen und allparteilichen Dritten in einer anerkannten außergerichtlichen Konfliktlösungsform; dadurch Abgrenzung zu Konfliktlösungsmodellen durch Parteienverhandlung (oder Verhandlung von Parteienvertretern) oder z.B. zu gemeinschaftsbasierenden Konfliktlösungsmodellen. Solche Konfliktlösungsmodelle wären vom Gesetz nicht betroffen. Auch interkulturelle Mediationsformen (Dialog) oder Vermittlungen ohne dem Ziel von zivilrechtlichen Regelungen (z.B. politische Dialogformen) sollten vom Gesetz nicht umfaßt sein.
- Entscheidung, wie die sogenannten „hybriden Verfahren“, das sind solche, in welchen z.B. ein Dritter vorerst als Mediator, dann über gemeinsamen Wunsch der Parteien als Schiedsrichter tätig wird, im Gesetz behandelt werden (Rollenwechsel).

Wir weisen darauf hin, daß im Rahmen des österreichischen Zivilprozeßrechtes ein **Rollenwechsel** institutionalisiert ist: Derselbe Richter kann am Amtstag eine Partei beraten, sogar bei der Verfassung einer Protokollarklage mitwirken, im Prozeß sodann auf einen Vergleich hinarbeiten (vermitteln) und daran anschließend die Rechtssache entscheiden.

- SEITE 15 -

Im Gesetzesentwurf ist – unseres Erachtens richtig – der Rollenwechsel zwischen unabhängigem Vermittler (Mediator) und anschließender einseitiger Parteienvertretung verboten. Zu einem Rollenwechsel von Vermittler zu Schiedsrichter ist noch keine Aussage getroffen worden. Wir empfehlen, im Mediationsgesetz einen Rollenwechsel von Mediator zum Schiedsrichter nicht zu gestatten.

Wesentlich erscheint uns auch die Feststellung, daß unter dem Begriff „anerkannte Methoden“ die internationale Mediationsliteratur und –praxis und weiters die Methoden aus verwandten Wissenschaften und Professionen verstanden werden, nicht aber irgendein vom Ministerium oder sonst wo publizierter Katalog. Auch ist zu beachten, daß vielfach MediatorInnen ihre eigenen Methoden in der Praxis entwickelt und erfolgreich eingesetzt haben.

Zu § 2 des Entwurfs:

Ausgehend vom Organisationsprinzip kann das Verfahren über die Eintragung von Personen in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren sowie die Führung dieser Liste im Gesetz entfallen.

Wir weisen darauf hin, daß von verschiedener Seite das Mißverständnis besteht, wonach das vorliegende Gesetz für die Angehörigen freier Berufe bei der Ausübung von Mediation unbeachtlich wäre. Insoweit Rechtswirkungen der Mediation, beispielsweise Verjährungshemmung von der Eintragung in eine bestimmte Liste abhängig gemacht wird, wird auch den Angehörigen der freien Berufe das Regelungssystem des Gesetzes faktisch aufgezwungen, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

Zu § 3 des Entwurfs:

Wir würden es als eine Anerkennung der Mediatorinnen erachten, wenn gerade in einem solchen Bundesgesetz die weibliche Form jeweils mitbeachtet und in der Sprache zum Ausdruck gebracht wird.

Zu § 4:

Einer der grundlegendsten Einwände gegen den Entwurf ist das Übergewicht von staatlichen Institutionen bei der Besetzung des Beirates und dadurch auch bei der Bestimmung des Ausschusses. Es fehlt das psychologische und psychosoziale Element. Das juristische Element ist überrepräsentiert. Aus dem Entwurf kommt die Tendenz zum Ausdruck, Mediation unter die Kuratel der staatlichen Verwaltung und der anderen im Bereich der außergerichtlichen Konfliktlösung konkurrierenden Berufsgruppen zu stellen. Das führt schon von den Interessenslagen zwangsläufig dazu, die weitere Entwicklung der Mediation schwerstens zu beeinträchtigen. Die Vorsorge in § 4 Abs. 4, wonach in den Beirat „vorwiegend“ (?) Personen mit praktischen Erfahrungen oder theoretischen Kenntnissen auf dem Gebiet der Mediation aufgenommen werden sollen, ist demgegenüber kein geeignetes Korrektiv. Gerade aus den Diskussionen im Zusammenhang mit der Gesetzeswerdung wurde ersichtlich, daß vor allem die Interessenslage und die

- SEITE 16 -

Einstellung zur Mediation die Position der in der Gesetzeswerdung mitredenden Personen bestimmen.

Sollten tatsächlich 14 Mitglieder – und unter Einbeziehung der PsychotherapeutInnen 15 Beiratsmitglieder von den staatlichen Institutionen und anderen Interessensvertretungen in den Beirat entsandt werden, müßten 16 Beiratsmitglieder von den anerkannten, auf dem Gebiet der Mediation tätigen Organisationen nominiert werden können. Wir meinen allerdings, daß man die Anzahl der Institutionen und anderen Interessensvertreter wesentlich reduzieren könnte.

Zu § 5 des Entwurfes:

Streichung des Punktes 4. des Entwurfes (Mitwirkung am Verfahren über die Eintragung in die Liste der Mediatoren); anstelle dessen:

„im Wege seines Ausschusses die Mitwirkung am Verfahren über die Anerkennung von repräsentativen überregionalen Vereinigungen auf dem Gebiet der Mediation.“

Zu § 6 des Entwurfes:

Kein Einwand.

Zu § 7 des Entwurfes:

Bei Einigung über den Kompetenzbereich kein Einwand.

Zu § 8 des Entwurfes:

Entfällt. Die angegebenen Bestandteile der Liste werden von den Mediatorenverbänden übernommen, wobei eine Angabe eines oder mehrerer fachlicher Tätigkeitsbereiche freiwillig in Eigenverantwortung der MediatorInnen erfolgt. Zusätzlich ist der Verein anzugeben, der den/die MediatorIn auf die Liste gesetzt hat.

Zu § 9 des Entwurfes:

Die Bestimmung gehört in den autonomen Bereich der Mediatorenorganisationen.

Zwischen den unterzeichnenden Organisationen besteht Einigkeit über folgenden Mindestaufnahmestandard für eine Mitgliedschaft in einer der Organisationen und für eine Eintragung in die Liste der MediatorInnen.

Eine Eintragung in die Liste der Mediatoren setzt voraus:

- Vollendung des 28. Lebensjahres

- SEITE 17 -

- Fachliche Qualifikation durch eine abgeschlossene Berufsausbildung einschließlich einer zumindest durchgehend dreijährigen Berufserfahrung
- Vertrauenswürdigkeit
- Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung
- Volle Geschäftsfähigkeit

Zu § 10 des Entwurfes:**Zu § 10 (1):**

Die Einführung von sogenannten „Fachmediatoren“ erscheint – mit der Besonderheit des Außergerichtlichen Tatausgleiches, der im bisherigen Gefüge verbleiben soll – im derzeitigen Stadium der Entwicklung von Mediation in Österreich unangebracht. Es soll in die persönliche Verantwortung des Mediators gestellt werden, ob sich dieser für bestimmte Tätigkeitsbereiche als besonders geeignet empfiehlt oder nicht. Die besondere Fachkenntnis im Bereich der Mediation liegt in den Kenntnissen und in der Kunst des Vermittelns, Herstellung der Kommunikation zwischen den Konfliktparteien, Kenntnis und Erfahrung im Umgang mit Konfliktsituationen und kleinen bis großen Gruppen.

Rechtliche, psychosoziale und sonstige – z.B. wirtschaftliche – Fachkenntnisse sind begrüßenswert, bei deutlicher Rollendefinition des Mediators auf einer Konzentration auf den Prozeß nicht essentiell.

Spezielle Fachkenntnisse sind lediglich bei advisory mediation und Mischmodellen mit advisory-Anteilen notwendige Voraussetzungen.

Speziell die Schule von John Haynes, aber auch andere betonen den Aspekt der Vermittlung – unabhängig vom Kontext.

Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, beim heutigen Entwicklungsstand von Mediation in Österreich international anerkannte und praktizierte Fachrichtungen auszuschließen.

§ 10 Abs. 2 des Entwurfes bietet die Möglichkeit, Mediationen sinnvoll auszuweiten, was prinzipiell begrüßt wird.

Zu §§ 11-14 des Entwurfes:

Entfallen bei der hier vorgeschlagenen autonomen Organisationsform von Mediation.

Schärfstens abzulehnen ist § 14 Abs. 3. Das entwertet weitgehend die Verschwiegenheitsverpflichtung und die Vertrauensbasis gegenüber den Klienten. Die Kontrolle der laufenden Fortbildung und Weiterqualifizierung hat in den listenführenden Vereinen zu erfolgen.

- SEITE 18 -

Zu § 15 des Entwurfes:

Fällt in die Kompetenz der listenführenden Vereine; kann im Gesetz entfallen.

Eine Streichung aus der Liste ist bei den listenführenden Vereinen vorzusehen, wenn eine der Eintragungsvoraussetzungen wegfällt oder hervorkommt, daß eine solche Voraussetzung nicht bestanden hat, oder der Mediator trotz Mahnung wiederholt oder gröblich gegen seine Pflichten verstößt.

Jedenfalls abzulehnen wäre § 15 Abs. 3, nämlich die Gründe einer Streichung in der Liste ersichtlich zu machen. Das wäre eine unangebrachte und sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung eines ehemaligen Mediators im Bereich dessen sonstiger Berufsausübung.

Zu § 16 des Entwurfes:

Wir empfehlen die Streichung von Satz 2 des 2. Absatzes. Eine Approbierung eines Ausbildungsinstitutes sollte nicht nur für jeweils drei Jahre, sondern bis auf Widerruf oder Zurücklegung gelten (zu Abs. 3). Die Kompetenz des Beirates im Vergleich zum Minister sollte den Bestimmungen des Beirates für private Universitäten – soweit vom Regelungszweck her erforderlich – nachgebildet werden.

Abs. 4 kann entfallen.

Zu § 17 des Entwurfes:

Kein Einwand.

Zu § 18 des Entwurfes:

Die Listenführung kann durch den Ausschuß des Beirates erfolgen.

Zu § 19 des Entwurfes:

Das Berichts- und Kontrollwesen über die Ausbildungsinstitute kann unseres Erachtens der Beirat bzw. dessen Ausschuß selbst entscheiden. Zu achten wäre darauf, daß kein unnötiger Bürokratismus eingeführt wird.

Zu § 20 des Entwurfes:

Bei Kompetenz des Beirates kein Einwand. Die Veröffentlichung der Gründe einer Streichung erscheint nicht angebracht.

Zu § 21 des Entwurfes:

Kein Einwand.

- SEITE 19 -

Zu § 22 des Entwurfes:

Eine Verpflichtung, die Bezeichnung „gerichtsnahe“ oder „zivilrechtlicher“ Mediator zu führen, ist abzulehnen. Es hat sich die Bezeichnung „Mediator“ bzw. „Mediatorin“ eingebürgert. Das sollte genügen. Den MediatorInnen sollte freigestellt werden, einen Hinweis auf die listenführende Organisation vorzunehmen. Wenn in der gemeinsamen Mediatorenliste die listenführende Organisation aufscheint, wie es im Bereich der geförderten Familienmediation bereits Praxis ist, hat auch jeder Konsument bzw. Mediationsklient ausreichende Informationsmöglichkeit.

Zu § 22 Abs. 2 des Entwurfes:

Kein Einwand.

Zu § 23 des Entwurfes:

- § 23 (1) ist eine Kernbestimmung des Entwurfes, in welcher ansatzweise Berufspflichten der MediatorInnen und Ausschließungsgründe festgeschrieben werden. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß der Gesetzesentwurf typischerweise auf Konflikte mit einem kleineren Personenkreis zugeschnitten ist. Bei großen Mediationsverfahren mit einem großen Teilnehmerkreis, denkbar beispielsweise bereits aktuell bei der Mediation Flughafen Wien, aber auch bei sonstigen Industrie-, Abfall- oder Verkehrsanlagen, könnte ein ausdehnend ausgelegter Parteienbegriff sämtliche potentielle Mediatoren im betroffenen Bereich ausschließen. Gefordert ist eine Klarstellung des Konfliktbegriffes und Parteienbegriffes in einem Konflikt, zumindest in den Erläuterungen.
- Zu § 23 (1) Satz 2 ist anzumerken, daß nach namhaften österreichischen Ausbildungsschulen eine allparteiliche Beratung in der Mediation nicht ausgeschlossen, in vielen Fällen geradezu gewünscht und geboten ist (advisory mediation; Friedmann/Himmelstein u.a.). Es sollte klargestellt werden, daß einseitige Parteienberatung, nicht aber neutrale oder allparteiliche Beratung – beispielsweise über mögliche Auswirkungen einer ins Auge gefaßten Regelung - mit der Position des Mediators unvereinbar ist.

Zu § 23 (2):

- Satz 1 bedenkt nicht Fälle, vor allem im Rahmen der Wirtschaftsmediation, in denen ein Mediator im Vorbereitungsstadium bzw. im Stadium der Auftragsabklärung erst abzuklären hat, wer überhaupt als Konfliktpartei in das Konfliktsystem mit einzubeziehen ist. Erst am Ende dieser ersten Phase kann die Zustimmung aller Parteien vorliegen. Wir empfehlen, darauf zumindest in den erläuternden Bemerkungen ausdrücklich einzugehen. Eine Formulierung „**Die Mediation darf nur mit Zustimmung der Parteien durchgeführt werden**“ würde einen größeren Spielraum für die Vorbereitungsphase eröffnen.

- SEITE 20 -

Zu § 23 (3):

- In der Verantwortung des Mediators liegt es, die Voraussetzungen für das Mediationsverfahren und Eignung und Motivation der Parteien zu überprüfen. Die Verantwortung für den **Fortgang der Mediation** kann nur bei den Parteien liegen.
- § 23 Abs. 3 wäre durch einen Hinweis zu ergänzen, daß Mediationen in vielfältiger Form, aber auch durch **Punktationen** abgeschlossen werden. Gerade das Unterlassen eines deutlichen Hinweises darauf könnte erfolgreiche Mediationen gefährden (vgl. § 13 der Ausführungsrichtlinie zur Mediation in familienrechtlichen Konfliktfällen).
- Heutiger Standard ist die Dokumentation des Beginnes und (allenfalls) Zeitpunkt des Abbruchs oder des Ergebnisses einer Mediation. Nur das Datum des Beginns, des Abbruches oder eines Ergebnisses ist im Hinblick auf Verjährungsfragen relevant.
- Die Aufbewahrungspflicht sollte sich an den üblichen Berufspflichten von Beratungsberufen orientieren und dient hauptsächlich – dies im Hinblick auf die unbedingte Vertraulichkeit des Verfahrens – internen Zwecken des Mediators. Eine 10-jährige **Mindestaufbewahrungspflicht** erscheint zu lang.
- Empfehlenswert erscheint, den **schriftlichen Abschluß eines Mediationsvertrages** am Ende der ersten Mediationsphase vorzusehen. Das entspricht dem bisherigen überwiegenden Standard und schafft eine präzisere Grundlage für die weitere Arbeit der Parteien und des Mediators. Hier kann der Mediator auch festhalten, auf welche weitere Vorgangsweise und Regeln er sich mit den Parteien geeinigt hat.

Zu § 24 des Entwurfes:

Strikt abzulehnen ist Abs. 2. Diese Diskussion wurde bereits im Rahmen des Eherechtsänderungsgesetzes geführt. Bereits damals wurden im Entwurf vorhanden gewesene Einschränkungen auf Grund des vehementen Widerstandes aus der Praxis aufgegeben.

Jede Einschränkung der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit beeinträchtigt die Wirksamkeit von Mediation und beeinflusst das komplexe Mediations- Konfliktlösungssystem. In vielen Konfliktkonstellationen sind legitime vertrauliche Details vorstellbar, die gar nicht offengelegt werden, wenn auch nur die Chance besteht, später mit einer Offenlegung durch einen neutralen Dritten rechnen zu müssen. Die Vorkehrung, daß aus einer Verweigerung der Entbindung von der Verschwiegenheit einer Partei kein Rechtsnachteil entstehen dürfe, wird durch die alltägliche Gerichtspraxis und die Dynamik eines Gerichtsverfahrens, auch durch die weitgehende Freiheit der Richter bei der Beweiswürdigung, widerlegt.

Aus gutem Grund haben die Berufsordnungen der Rechtsanwälte, Notare, Psychologen und Psychotherapeuten für Mediationen schon jetzt strengere Verschwiegenheitsvorschriften.

- SEITE 21 -

Andere Vorschriften für die sonstigen Mediatoren würden auch hier **unterschiedliche MediatorInnenklassen** schaffen.

Zu § 25 des Entwurfes:

Die Abdeckung des Haftungsrisikos durch eine zwingende Haftpflichtversicherung als Voraussetzung für eine Tätigkeit wird begrüßt. Sie entspricht schon der bisherigen Handhabung in den beteiligten Organisationen.

Zu § 26 des Entwurfes:

Kein Einwand.

Zu § 27 des Entwurfes:

Kann bei dem autonomen Organisationskonzept entfallen.

Zu § 28 des Entwurfes:

Die Hemmungswirkung ist geeignet, Mediation zu fördern und trägt zur Gerichtsentlastung bei. Analoge Bestimmungen im Verwaltungsrecht würden zur Verwaltungsentlastung beitragen.

- Die Hemmungswirkung kann allerdings nicht von der Eintragung in eine bestimmte Liste abhängig gemacht werden.
- Angemessen erscheint ein offenes System, welches aufbauend auf der Grundkompetenz von Mediation auch andere außergerichtliche Konfliktlösungsverfahren umfaßt. Eine an § 99 EheG orientierte Formulierung „**berufsmäßig und auf der Grundlage einer fachlichen Ausbildung in Mediation vermittelnder Dritter (Mediator)**“ erscheint – wie bisher – zur Zuerkennung einer Hemmungswirkung für eine Mediation geeignet. Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung könnte § 28 Abs. 1 noch mit einer gesetzlichen Vermutung ergänzt werden, wonach diese Voraussetzungen dann erfüllt sind, wenn ein Mediator auf der Liste einer vom Justizministerium anerkannten MediatorInnen-Organisation verzeichnet ist.

Der Unterschied zum geschlossenen System („closed shop“) des Justizministerium besteht in der grundsätzlichen Offenheit unseres Vorschlags und der Möglichkeit, daß auch ein anderer Mediator bei Erfüllung der Voraussetzungen die Rechtswohlthaten des § 28 in Anspruch nehmen kann.

- Zumindest in den Erläuterungen ist eine wesentlich genauere Abgrenzung des Begriffes „Rechte, Ansprüche oder Pflichten Dritter maßgeblich“ vorzunehmen. Hier ist an Mediationen mit großen Gruppen und einen potentiell offenen Personenkreis zu denken, vor allem im Bereich des Nachbarschaftsrechtes. Das betrifft nicht nur Umweltmediationen, sondern grundsätzlich verschiedenste Formen von Nachbarkonflikten, Konflikte im Arbeitsrecht

- SEITE 22 -

usw. Die derzeitige Formulierung birgt die Gefahr in sich, daß solche Konflikte schon ab mittlerer Gruppengröße prinzipiell keine Hemmungswirkung erlangen können oder aber es eröffnet sich ein weites Feld von Rechtsunsicherheit.

- Zum Begriff der „gehörigen Fortsetzung einer Mediation“ ist darauf hinzuweisen, daß sich diverse Konfliktdynamiken nicht in Schemata pressen lassen, in welchen zumindest eine Mediationssitzung pro Monat stattfinden muß. Was als gehörige Fortsetzung einer Mediation anzusehen ist, ist von Fall zu Fall unterschiedlich und hängt in erster Linie von der Konfliktdynamik und vom Design ab. Wenn z.B. in einer Umweltmediation Sachverständige mit Befundaufnahmen oder Begutachtungen beauftragt sind, können deutlich längere Zeiträume zwischen einzelnen Mediationssitzungen liegen.
- § 28 Abs. 2 ist eine sehr sinnvolle Erweiterung der Hemmungswirkung, um in einer Mediation von einem Anlaßkonflikt ausgehend umfassende Konfliktbereinigungen vornehmen zu können.

Zu §§ 29, 30 des Entwurfes:

Bei einem Ausbildungsmodell mit einem Rahmen zwischen 300 und 500 Ausbildungsstunden nimmt der Entwurf auf die Tatsache Rücksicht, daß Mediation in sehr vielen unterschiedlichen Anwendungsbereichen von Mediatoren aus sehr unterschiedlichen Herkunftsberufen und mit ganz unterschiedlichen Vorkenntnissen ausgeübt werden soll bzw. schon wird. Es wird Aufgabe des Beirates sein, in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstituten entsprechende Standards zu entwickeln. Zu § 29 Abs. 3 sollte auch ein Hinweis auf die bisherigen Erfahrungen in den Mediationsausbildungen erfolgen. Bei entsprechender akademischer Ausbildung im Grundberuf oder vergleichbarer Ausbildung und Beratungspraxis hat sich ein Ausbildungsstandard von 200 Ausbildungsstunden, überwiegend anwendungs- und praxisorientiert, als ausreichend gezeigt. Der Rahmenkatalog für den theoretischen und praktischen Teil erscheint überarbeitungsbedürftig. Hier bedarf es entweder genauerer Festlegungen – etwa in der Art des Abschnitts 3 der Ausführungsrichtlinie zur geförderten Familienmediation – oder aber diese Aufgabe wird komplett dem Beirat übertragen.

Zu § 31 des Entwurfes:

Eine Absicherung der Verschwiegenheitspflicht erscheint zweckmäßig. Abgelehnt wird allerdings eine Strafbestimmung dafür.

Zu § 32 des Entwurfes:

Diese Bestimmung ist deutlichster Ausdruck einer restriktiven und der Mediation sehr zurückhaltend gegenüberstehenden Grundhaltung des Entwurfes.

- SEITE 23 -

Nach unserer Auffassung kann die Bestimmung ersatzlos entfallen. Die Wettbewerbsbestimmungen des UWG erscheinen in diesem Bereiche absolut ausreichend. Bei zivilrechtlicher Organisation der Mediation entfallen überdies die meisten Straferfordernisse.

§ 32 Z. 2 wird nochmals ganz ausdrücklich als mit dem Wesen der Mediation unannehmbar abgelehnt.

Zu § 33 des Entwurfes:

Hier handelt es sich um den Ausdruck einer kompetenzrechtlichen Konsequenz, die sich offensichtlich daraus ergeben hat, daß eine Koordinierung des Gesetzes mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nicht so weit erfolgt ist, daß ein generelles Mediatorengesetz entwickelt wurde.

Zu den Art. II bis VI:

Die erforderlichen Adaptierungen sind vorzunehmen.

Die Einschränkung des Zeugnisentschlagungsrechtes auf „gerichtsnahe“ Mediatoren ist abzulehnen.

4.4. Änderung im Gebührengesetz:

Mediation führt vielfach zu Vereinbarungen, die als gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche, oder als Ehepakete nach § 33 TP 11 oder § 33 TP 20 Gebührengesetz 1957 zu vergebühren sind: 1 % der Bemessungsgrundlage (Wert/übernommene Leistungsverpflichtung) bei Ehepaketen oder gerichtlichen Vergleichen, 2 % bei außergerichtlichen Vergleichen.

Es erscheint rechtspolitisch angezeigt

- grundsätzlich außergerichtliche Vereinbarungen zu fördern (Ziel: Gerichtsentlastung) und
- einen Anreiz zu setzen, daß das Ergebnis der erfolgreichen Mediation in die entsprechende Form gegossen wird (Ziel: höhere Rechtssicherheit).

Als klares Signal für die außergerichtliche Streitbelegung und Streitvermeidung erscheint es sachgerecht, die genannten Gebühren – zumindest im Zusammenhang mit Mediationen – gänzlich abzuschaffen.

- SEITE 24 -

Wien/Salzburg, am 30. April 2002

AVM – Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln

Dr. Rose-Marie Rath m.p. in Vertretung für Dr. Andrea Haninger

forum wirtschaftsmediation

Mag. Gerhart Fürst m.p. Mag. Andrea Prokop-Zischka m.p.

ÖBM – Österreichischer Berufsverband der Mediator/Innen

Karin Schuhmann-Hommel m.p.

ÖBVP – Österreichischer Berufsverband für Psychotherapie

Dr. Margret Aull m.p.

Österreichischer Verein für Co-Mediation

Dr. Rose-Marie Rath m.p.

VFM – Verein zur Förderung von Mediation

Elisabeth Wieser-Hörmann m.p.

Verein NEUSTART als Trägerorganisation des außergerichtlichen Tauschgleiches

Norbert Koblinger m.p.